



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. September 1967

Nr. 4753

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Weidenmatten" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt diverse Zonen- und Bebauungspläne. Gemäss RRB Nr. 2205 vom 1. Mai 1956 befindet sich das Gebiet "Weidenmatten" in der Zone für dreigeschossige Bauten. Laut § 30, Abs. 1 des NBR können in dieser Zone höhere Bauten erstellt werden, wie sie im vorliegenden Plan vorgesehen sind.

Der Geltungsbereich dieses Planes erstreckt sich auf die Grundstücke GB Breitenbach Nrn. 212 und 1266. Vorgesehen sind ein 7-geschossiges Gebäude, sieben 4-geschossige Gebäude und zwei 1-geschossige Ladenbauten. Standort und Grösse sämtlicher Gebäude sind mit Hausbaulinien fixiert. Die Parkierung und Garagierung sind mit zwei unterirdischen Einstellhallen und mit oberirdischen Abstellplätzen planlich geregelt, ebenso ist ein Kinderspielfeld vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt konzentriert von der Passwangstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Juli bis 5. August 1967. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 7. August 1967 hat der Gemeinderat diesen Plan genehmigt, wofür er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: In der Legende des Planes ist angeführt, dass kleinere Abweichungen von den Hausbaulinien unter gewissen Bedingungen möglich seien. Sollten solche kleine Veränderungen vorgenommen werden, darf auf keinen Fall die Ausnützungsziffer von 0,75 überschritten werden, ebenso müssen die minimalen Gebäude- resp. Grenzabstände auf jeden Fall eingehalten werden. Der Gebäudeabstand vom Block A bis zum 4-geschossigen Gebäude

auf Parzelle Nr. 2481 muss nach § 28 NBR mindestens 17,00 m betragen. Der Grenzabstand gegen das Grundstück GB Nr. 213 mindestens 12,50 m (ausgemittelte Fassadenflucht bis ausgemittelte Grenze).

Die Baulinie längs der Passwangstrasse wurde mit RRB Nr. 3689 vom 9. Juli 1965 genehmigt und ist immer noch rechtsgültig. Vordächer dürfen im Sinne von § 18, Abs. 2 höchstens 1,20 m über diese Baulinien hinausragen.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan "Weidenmatten" wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Breitenbach zu verrechnen)
=====

(Staatskanzlei Nr. 790) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Koller

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)